

Vereinbarung auf unterjährige Abrechnung (§ 40 Abs. 2 S.2 EnWG)

entsprechend den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weilburg GmbH und der Ergänzenden Bestimmungen des Wasserwerks der Stadt Weilburg

Stadtwerke Weilburg GmbH
 Lessingstraße 6
 35781 Weilburg
 Tel. 0 64 71 - 93 90 - 0

Datum:.....

Kundennummer:

Wohnungsinhaber: Herr Frau

Gewünschter Abrechnungsmodus

monatlich

vierteljährlich

halbjährlich

Vorname Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

Gewünschte Rechnungsanschrift:

wie Abnahmestelle

an:

	Zählernummer:	Unterjährige Abrechnung ab dem :
Strom		
Gas		
Wasser		

Die unterjährige Abrechnung erfolgt zu den umseitig aufgedruckten Bedingungen. Ergänzend gelten die Ergänzenden Bedingungen und Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Weilburg GmbH und deren Anlagen. Diese liegen mir vor und habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift:
 rechtsverbindliche Unterschrift (bei Gewerbebetrieben mit Firmenstempel)

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-mail) widerrufen. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift.

Unterschrift:

Bitte ausdrucken, unterschreiben und per Post an die Stadtwerke senden!

Laufzeit dieser Vereinbarung

Der Beginn der unterjährigen Abrechnung erfolgt immer zu Beginn eines Kalendermonats und ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum bei den Stadtwerken Weilburg zu beantragen.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr ab Beginn des Abrechnungszeitraums. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Laufzeitende, wobei die Kündigung in Textform auf das Monatsende erfolgt.

Ablesung

Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen den Stadtwerken Weilburg GmbH den von ihm angelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung oder die Mitteilung nicht oder verspätet vornimmt, ist die Stadtwerke Weilburg GmbH berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

Kosten je unterjähriger Abrechnung

Kosten der unterjährigen Abrechnung, je Abrechnung	11,25 €	13,39 €
Kosten der unterjährigen Messung bei kundeneigener Ablesung und Übermittlung der Zählerstände, je Abrechnung	7,71 €	9,17 €

Bei Ablesung der Zähler durch den Messstellenbetreiber nach tatsächlichem Aufwand.

Sonstiges

Diese Vereinbarung gilt als Ergänzung des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Weilburg GmbH geschlossenen Energielieferungsvertrages bzw. den zwischen dem Wasserwerk der Stadt Weilburg und dem Kunden geschlossenen Wasserlieferungsvertrages.